



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 1

Wriezen, den 02. 01. 2018

18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Amtes Barnim-Oderbruch und den Entlastung des Amtsdirektors.....S. 1/2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Bliesdorf und den Entlastung des Amtsdirektors.....S. 2
- Bekanntmachungsanordnung „am 09.10.2017 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017“S. 2
- Bekanntmachungsanordnung „der am 09.10.2017 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017“S. 2
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017“.....S. 3
- Bekanntmachungsanordnung „der am 13.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2018“S. 3/4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2018S. 4
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Neutrebbin und den Entlastung des Amtsdirektors.....S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung „der am 29.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018“S. 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 13.11.2017S. 6
- Bekanntmachungsanordnung „der am 13.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2018“S. 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2018S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.10.2017.....S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 29.11.2017.....S. 7/8

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Satzung für die Jagdgenossenschaft nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Bbg.JagdG)S. 8-10

Wünsche des Amtes Barnim-Oderbruch und seiner Gemeinden zum neuen Jahr 2018

Alles erdenklich Gute für das Jahr 2018

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die letzten Tage des Jahres 2017 vergingen wie im Fluge, das Jahr ist schon wieder vorbei. Wir hoffen, Sie konnten die Weihnachtstage und auch den Jahreswechsel nutzen, um für sich und Ihre Familie Ruhe und Entspannung zu finden. Für uns bietet sich an dieser Stelle die Gelegenheit, Ihnen für das bevorstehende Jahr 2018 alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Glück zu wünschen.

Unsere Neujahrswünsche möchten wir damit verbinden, uns bei allen zu bedanken, die die Festtage nicht im Kreise der Familie verbringen konnten. Egal, ob Sie beispielsweise bei der Polizei, im Rettungsdienst oder in Pflegeeinrichtungen im Einsatz waren. Vielen Dank, dass Sie im Dienst der Allgemeinheit unterwegs waren.

Zugleich gilt unser Dank allen ehrenamtlich Aktiven in unseren sechs Gemeinden. Ob Sportverband, Karnevalsclub oder Freiwillige Feuerwehr, ob Heimatverein, Gemeindevertretung oder sonstige Institution – vielen Dank, dass Sie Ihre Freizeit dafür aufwenden, andere uneigennützig zu unterstützen.

Unseren Dank und unsere Neujahrswünsche überbringen wir auch im Namen der Bürgermeister unserer Gemeinden Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin.

Ihr
Rudolf Schlothauer
Amtsausschussvorsitzender

Ihr
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

- Landkreis Märkisch-Oderland: Bekanntgabe vom Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5235 S. 11
- Landkreis Märkisch-Oderland: Bekanntgabe vom Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5238 S. 11

Informationen

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 12
- Sonstige Informationen und WerbungS. 11-12



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Amtes Barnim-Oderbruch und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg →

(BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. AA/20171107/Ö9 vom 07.11.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Amtes Barnim-Oderbruch sowie der Beschluss Nr. AA/20171107/Ö10 vom 07.11.2017 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. AA/20171107/Ö9 vom 07.11.2017

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 418.969,91 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -214.491,99 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 56.200,90 € auf 9.726.995,87 € erhöht.

Beschluss Nr. AA/20171107/Ö10 vom 07.11.2017

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 14.11.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Blies/20171113/Ö11 vom 13.11.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Bliesdorf sowie der Beschluss Nr. GV Blies/20171113/Ö10 vom 13.11.2017 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Blies/20171113/Ö11 vom 13.11.2017

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 66.648,30 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 30.912,87 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 799,13 € auf 5.030.202,07 € vermindert.

Beschluss Nr. GV Blies/20171113/Ö10 vom 13.11.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsicht-

nahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 14.11.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 09.10.2017 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die am 13.11.2017 beschlossene, unveränderte Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzepts 2017 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 27.11.2017 mit Aktenzeichen 15.13.01/06 erteilt worden.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 07.12.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Wegen eines Formfehlers wird die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017 erneut veröffentlicht. Die Bekanntgabe im Amtsblatt vom 01.12.2017 ist somit hinfällig.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 09.10.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|-----------|---------------|---|
| EUR | | | | |
| <u>im Ergebnisplan</u> | | | | |
| ordentliche Erträge | 1.331.100 | 137.400 | 0 | 1.468.500 |
| ordentliche Aufwendungen | 1.441.400 | 111.900 | 0 | 1.553.300 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 800 | 0 | 0 | 800 |
| <u>im Finanzhaushalt</u> | | | | |
| die Einzahlungen | 1.485.000 | 137.400 | 0 | 1.622.400 |
| die Auszahlungen | 1.583.300 | 111.900 | 0 | 1.695.200 |
| <u>davon bei den:</u> | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.238.200 | 137.400 | 0 | 1.375.600 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.306.600 | 111.900 | 0 | 1.418.500 |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 234.800 | 0 | 0 | 234.800 |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 238.500 | 0 | 0 | 238.500 |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 12.000 | 0 | 0 | 12.000 |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 38.200 | 0 | 0 | 38.200 |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 | 0 | 0 | 0 |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 5.000 Euro

auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 5.000 Euro auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 170.300 Euro auf 170.300 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 50.000 Euro auf 50.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist der Haushaltsausgleich unverändert im Jahr 2032 wieder hergestellt. Die dafür im unveränderten, fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 07.12.2017

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 13.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2018

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Mär- →

kisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 14.11.2017

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) bei Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 14.11.2017

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Ntr/20171129/Ö11 vom 29.11.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Neutrebbin sowie der Beschluss Nr. GV Ntr/20171129/Ö10 vom 29.11.2017 über die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Ntr/20171129/Ö11 vom 29.11.2017

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Haupt-

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.550.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.549.900 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.538.900 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.569.500 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.449.600 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.406.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 89.300 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 144.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 18.800 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und

verwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 133.922,06 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 162.851,83 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 66.786,68 € auf 4.432.287,81 € vermindert.

Beschluss Nr. GV Ntr/20171129/Ö10 vom 29.11.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 05.12.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 29.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landes-

behörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 30.11.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf..... | 1.632.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf..... | 1.745.600 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf..... | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen..... | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-----------------------|---------------|
| Einzahlungen auf..... | 2.209.100 EUR |
| Auszahlungen auf..... | 2.266.500 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... | 1.565.500 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... | 1.663.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... | 643.600 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... | 582.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... | 21.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven..... | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven..... | 0 EUR |

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)..... | 304 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)..... | 384 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer..... | 316 v. H. |

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt. →

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 30.11.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 13.11.2017:

Beschluss Nr: GV Oder/20171113/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, mit der besprochenen Änderung (Zaun Friedhof Zäckericker Loose).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20171113/Ö10

Beschlüsse:

Die Gemeindevertretung Oderaue hebt

den Beschluss GV Oder/20170626/N16 nicht auf.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, gegen das Land Brandenburg Klage auf Schadensersatz für Schäden an gemeindlicher Infrastruktur zu erheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Oder/20171113/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20171113/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 13.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2018

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

| | |
|------------|--|
| Dienstag | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 14.11.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf..... | 2.332.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf..... | 2.422.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf..... | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen..... | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-----------------------|---------------|
| Einzahlungen auf..... | 3.362.900 EUR |
| Auszahlungen auf..... | 3.604.700 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... | 2.094.600 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... | 2.126.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... | 1.268.300 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... | 1.406.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... | 72.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven..... | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven..... | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Bereiche (Grundsteuer A).....245 v. H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B).....375 v. H.

2. Gewerbesteuer.....320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 180.000 Euro

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 14.11.2017

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 25.10.2017:

Beschluss Nr: GV Prä/20171025/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstück 318 (Herzhorner Weg 10 C), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20171025/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 347 (Siedlerstraße 22), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20171025/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 29.11.2017:

Beschluss Nr: GV Prä/20171129/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbsteuerumlage) i.H.v. 20.877 €. Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer. Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbsteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20171129/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass das Flurstück 92, Flur 22, Gemarkung Prötzel den Straßennamen „Am Wald“ erhält.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20171129/Ö14

Beschluss:

Die Gemeinde Prötzel erhebt keine Einwände gegen den geplanten Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Von Seiten der Gemeinde Prötzel wird ausdrücklich die Antragstrasse zwischen dem Ortsteil Prötzel und dem Ortsteil Prädikow befürwortet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20171129/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstück 366 (Sternebecker Straße 5), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20171129/Ö16

Beschluss:



Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Umnutzung einer ehemaligen Scheune zum Wohnhaus – auf dem Grundstück Biesow 2 (Gemarkung Prötzel, Flur 5, Flurstück 16) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20171129/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GVPrö/20170125/Ö17 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Wohngebiet II – Am Grünen Weg“. Der Beschluss ist örtlich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der stellv. ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Andreas Behnen, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 26. Okt. 2017 eine Eilentscheidung zur Änderung des Beschlusses Prä/20170830/N33 vom 30. 08. 2017 beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 29.11.2017 durch die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prä/20171129/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20171129/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Erwerb eines Grundstücks

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Satzung
für die Jagdgenossenschaft nach dem
Jagdgesetz für das Land Brandenburg
(BbgJagdG)**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kunersdorf/Metzdorf der Gemeinde Bliesdorf Ortsteil Kunersdorf/Metzdorf hat am 15.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kunersdorf/Metzdorf ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kunersdorf/Metzdorf“ und hat ihren Sitz in Bliesdorf, Ortsteil Kunersdorf/Metzdorf.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- - der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Kunersdorf/Metzdorf
- - gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft der Gemarkung Kunersdorf/Metzdorf.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Territorialgrenzen der Gemarkung Kunersdorf/Metzdorf.

§ 3 Gebiete der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter beim Jagdvorsteher offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange aller Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann der Ersatz des Wildschadens auch auf die Pächtergemeinschaft übertragen werden.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8 Zuständigkeit der
Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt den Vorstand mit:

- a) dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
- b) mind. 2 Beisitzer
- c) dem Kassenführer
- d) Der Kassenführer ist gleichzeitig der Stellvertreter des Jagdvorstehers (Beschluss 1/2014)

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung; Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdpachtverteilung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandentschädigungen für alle Mitglieder des Jagdvorstandes und die Rechnungsprüfer.

(3) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse zu übertragen. Mit

dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie Tagesordnung enthalten. In dringenden Fällen kann auch eine Ladungsfrist von 10 Tagen berücksichtigt werden.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder

Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Mit-eigentümer und Gesamthand-eigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens

- 3 Jagdgenossen

vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihn selbst beziehen.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viel Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und von mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden), mind. 2 Beisitzern und einem Kassenführer. Der Kassenführer ist gleichzeitig Stellvertreter des Jagdvorstehers (Beschluss 1/2014).

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist, eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;

- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des

Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 die Mehrheit der Mitglieder des Jagdvorstandes handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder,
- f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
- g) die Anordnung von Bekanntmachungen

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit seinem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind →

ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zu Entlastung des Vorstandes und Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG (vom 01. April bis 31. März)

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher mit seinem Stellvertreter oder einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zu Erfüllung der Aufgaben der

Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabwendbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Barnim-Oderbruch“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

Diese Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bliedorf.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einem am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, sie werden nicht gesondert geladen und informiert. Diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17 Verjährung

Die Ansprüche der Jagdgenossen auf Pachtzins verjähren nach 3 Jahren.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 17.03.2012 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Jagdvorstandes beträgt 4 Jahre (§ 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung).

Kunersdorf/Metzdorf, den 15.03.2014

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 21.11.2017

1. Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 06/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2018 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 535.500 € Netto Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2018 in Höhe von 272.500 € und einem Finanzierungsüberhang 2019 in Höhe von 263.000 €.

Beschluss-Nr. 07/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2018 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.189.000 € Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von 1.489.000 € bestehend aus Finanzierungsüberhang 2017 in Höhe von 300.000 € und Finanzierungsanteil 2018 in Höhe von 1.189.000 €.

Beschluss-Nr. 08/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz erteilt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 seine Zustimmung zum Vorhaben der Bildung eines WAMS-Tochterunternehmens für die mobile öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung.

Beschluss-Nr. 09/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2018 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 10/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2018 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 11/17

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 21.11.2017 (Beschluss-Nr. 11/17) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgelegt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

| | |
|------------------------|-------------|
| Die Erträge | 6.392.600 € |
| Die Aufwendungen | 6.212.270 € |
| Der Jahresgewinn | 180.330 € |

1.2. Im Finanzplan

| | |
|--|-------------|
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit | - 376.180 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | - 516.300 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | - 836.460 € |

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf.....0 €

- 2.2. Der Gesamtbetrag der
Verpflichtungs-Ermächtigungen 0 €
2.3. Die Verbandsumlage 0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

2. Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 12/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Kauf eines Grundstückes mit Gebäuden.

Beschluss-Nr. 13/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 die Bereitstellung liquider Geldmittel in Form eines Unternehmensdarlehens an die WAMS mbH zur Ausführung der Investitionsmaßnahme gemäß Punkt 4 des Investitionsplanes Abwasser 2018.

Beschluss-Nr. 14/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 die Bereitstellung liquider Geldmittel in Form eines Unternehmensdarlehens an die WAMS mbH zur Ausführung der Investitionsmaßnahme gemäß Punkt 5 des Investitionsplanes Abwasser 2018.

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat

Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5235

In der Gemarkung Altwustrow, Flur 1 sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,

- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und

Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom 1. Februar 2018 bis 1. März 2018 in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat

Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5238

In der Gemarkung Zäckericker Loose, Flur 1 und 2 sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,

- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom 1. Februar 2018 bis 1. März 2018 in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ende des amtlichen Teils

Einschulung im Amt Barnim-Oderbruch, Schuljahr 2018/19

Zum Schuljahr 2018/2019 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollenden.

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an.

Bei der Anmeldung ist das Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Neben der Geburtsurkunde muss auch die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden.

Soll das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule angemeldet/ eingeschult werden, ist die Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das entspr. Formular erhalten die Eltern im Amt Barnim-Oderbruch oder in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie dies der für sie zuständigen Grundschule mit.

Für das Anmeldeverfahren haben die Grundschulen des Amtes Barnim-Oderbruch folgende Termine festgelegt:

• Oderland Grundschule Neutrebbin

09.01.2018 = 12:00 – 17:00 Uhr

10.01.2018 = 08:00 – 17:00 Uhr

11.01.2018 = 08:00 – 14:00 Uhr

Um tel. Terminabsprache wird gebeten.

033474 / 38157

• Grundschule Altreetz

29.01.2018 = 08:00 – 12:00 Uhr

30.01.2018 = 12:00 – 16:00 Uhr

Tel.: 033457 / 206

• Grundschule Prötzel

Anmeldungen mit Termin in der Zeit vom 03.01. – 26.01.2018,

in der Zeit von 07:30 – 12:00 Uhr

Terminvereinbarung vormittags.

033436 / 272

Einladung

Hiermit möchten wir Sie ganz herzlich
am **Samstag, dem 13.01.2018**, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zu unserem

Tag der offenen Tür in die Oderbruch – Oberschule Neutrebbin

einladen.

Sie können sich einen Überblick verschaffen über die Ausstattung sowie die Lerninhalte an unserer Schule.

Schülerlotsen stehen Ihnen gern zur Verfügung beim Kennenlernen unserer Einrichtung.

Ebenso haben Sie die Möglichkeit, mit den Kollegen und Kolleginnen ins Gespräch zu kommen. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt. Schüler der 10. Klassen betreiben ein Schüler – Café, in dem Kaffee und leckerer Kuchen angeboten werden. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Das Team der OSN

Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ Umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Weg frei für neue Vorhaben in der LAG Märkische Seen



Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. hat am 14. November 2017 das inzwischen 8. Projektauswahlverfahren der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 durchgeführt und ermöglicht 16 weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER.

Der LAG Märkische Seen stehen in dieser Förderperiode insgesamt 18 Mio. € ELER Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Verfügung, die teilweise mit Mittel des Landes Brandenburg konfinanziert werden. Diese Summe soll bis 2020 über mindestens 2 jährliche Ordnungstermine mit eigenen Budgets zur Förderung geeigneter Vorhaben genutzt werden.

Für den 8. Ordnungstermin mit einem vorgesehenen Fördervolumen von 2,5 Mio. € hatten sich 17 Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von knapp 6,1 Mio. € beworben. Im Rahmen des Projektauswahlverfahrens konnten 16 Vorhaben für eine Förderung befürwortet werden. Damit ist der Weg frei für die Beantragung von Sanierungskosten für die Dorfkirchen in Hasenholz und Prädikow, das Kneipp-Bildungs- und Kreativitätszentrum Buckow und die Hüllensanierung von größeren Objekten in Buckow und Müncheberg. Die Gemeinde Grünheide will das Hotel am Peetzsee barrierefrei umbauen und in Wendisch Rietz soll ein Kneipp-Winkel eingerichtet werden. Die Stadt Storkow und die Gemeinde Garzau-Garzin planen Investitionen in den Ländlichen Wegebau.

Insgesamt wurden damit bislang 82 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von knapp 25 Mio. € auf den Weg gebracht. Die vollständige Liste ist auf der Webseite der LAG zu finden.

Projektträger, die zum nächsten Ordnungstermin mit Stichtag 15. Februar 2018 ein Projekt zur Förderung einreichen wollen, sollten frühzeitig Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de, Tel. 030/3466 2959, regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de

Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Februar 2018)
ist der **12. 01. 2018**

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 18. 01. 2018** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

*Karsten Birkholz,
Amtsdirektor*

**Werben
im Amtsblatt
kommt an!**

www.3-2-7.de

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1,
15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.